

Satzung

Förderverein der Grundschule Mühldorf a.Inn-Möbling e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein der Grundschule Mühldorf a.Inn-Möbling“.
Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name
„Förderverein der Grundschule Mühldorf a.Inn-Möbling e.V.“
 2. Sitz des Vereins ist **Mühldorf am Inn (Ortsteil Möbling)**
 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
-

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die **Förderung von Bildung und Erziehung** an der Grundschule Möbling.
 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung von schulischen Projekten und Veranstaltungen
 - Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln
 - Förderung von kulturellen, sportlichen und sozialen Aktivitäten
 - Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler
 - Verbesserung der schulischen Ausstattung
 3. Der Verein arbeitet **eng mit der Schulleitung und dem Elternbeirat zusammen**, ist jedoch rechtlich selbstständig.
-

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
 2. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
 3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt
 - durch Tod
 - durch Ausschluss
 4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, er muss schriftlich gegenüber des Vereinsvorstandes erklärt werden.
-

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
 2. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
 3. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.
-

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
-

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 2. Sie findet mindestens einmal jährlich mit 14tägiger, schriftlicher Ladungsfrist statt.
 3. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und Grundes verlangt.
 4. Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Festlegung der Beiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten
 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 6. Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
-

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die stellvertretende VorsitzendeJeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
 3. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
 5. An den Vorstandssitzungen soll der Schulleiter bzw. dessen Vertreter mit beratender Stimme teilnehmen.
 6. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl tätig.
-

§9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Kassenprüfer.
 2. Diese prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.
-

§10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
-

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

die Grundschule Mühldorf a.Inn-Möbling bzw. deren Sachaufwandsträger

(Stadt Mühldorf am Inn)

mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§12 Gründung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **14.04.2026** beschlossen.